

# WRRL Bewirtschaftungsplan

## Übersicht und Stellungnahme zu den Maßnahmen

### Vorbemerkungen:

In der nachstehenden tabellarischen Auflistung werden die drei für Lüdenscheid im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Gewässer mit den Bewirtschaftungszielen dargestellt.

Die Gewässer werden in Teilabschnitten typisierten Gewässerkörpern zugeordnet. Für die in Lüdenscheid betrachteten Gewässer Volme, Rahmede und Verse ist dies ausschließlich der Gewässerkörper ‚urban geprägte Gewässer‘. Diesen Gewässerkörpern wiederum werdende standardisierte Maßnahmen zugeordnet. Diese Maßnahmen stellen die eigentlichen Bewirtschaftungsziele dar und sind Gegenstand der nachstehenden Tabelle.

Im Bewirtschaftungsplan finden sich die Aussage zur Volme auf den Seiten 42 (Analyse) und 49/50 (Maßnahmenprogramm), für Verse und Rahmede auf den Seiten 74 (Analyse) und 81-83 (Maßnahmenprogramm).

In der Tabelle werden die Ziele des Bewirtschaftungsplanes stichwortartig wiederholt (Beschreibung – Zuständigkeit – Abarbeitungszeitraum). Der Bewirtschaftungsplan verwendet den Begriff ‚Maßnahmenträger‘, der in der nachfolgenden Aufstellung in die Begriffe ‚Zuständigkeit‘ und ‚Kostentragung‘ unterschieden wurde, um festzustellen, dass die Stadt im Rahmen ihres Verwaltungshandelns die Ziele des Bewirtschaftungsplanes stets angemessen berücksichtigen (allgemeine Zuständigkeit und Verantwortlichkeit), aber keine finanziellen Verpflichtungen Dritter übernehmen wird.

Da für die Volme bereits ein KNEF (Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern) existiert, wurden die allgemein gehaltenen Maßnahmenbündel mit den Aussagen des KNEF abgeglichen und konkretisiert.

Teilweise werden die Ziele nur für eines der genannten Gewässer aufgestellt; in diesem Fall findet sich bei dem anderen Gewässer kein Eintrag in der Tabelle.

## **Allgemeine Anmerkungen**

### **Einordnung der Verse**

Grundsätzlich ist unerklärlich, warum die Verse im kompletten Lauf unterhalb der Talsperre als ‚urban geprägter Wasserkörper‘ aufgeführt wird. Zumindestens die Teilabschnitte Versedamm bis Brüninghausen, Brüninghausen bis Augustenthal und Augustenthal bis Trempershof sollten aus dieser Einstufung herausgenommen werden, da sie im Vergleich zum Unterlauf der Verse bzw. gar zum Verlauf der Rahmede erhebliche bessere Qualitäten aufweisen.

### **Handlungsbedarf Verse**

Handlungsbedarf wird entlang der Verse – besonders im Vergleich zur Rahmede – nur insoweit erkannt, als Maßnahmen zur Beibehaltung des Status quo erforderlich sind. Eine Verschlechterung des Gewässer muß vermieden werden; ansonsten sollte die Konzentration im Bereich der Verse auf dem Verlauf in Werdohl, in Lüdenscheid aber auf dem Lauf der Rahmede liegen.

### **KNEF als Basis für Maßnahmen**

Im Bereich der Verse und der Rahmede gibt es im Gegensatz zur Volme oder Lenne kein KNEF, so dass hier noch keine Basis für weitere Maßnahmen vorhanden ist.

Dieser Mangel lässt eine Überarbeitung der Zeitplanung für die skizzierten Maßnahmenfelder notwendig werden. Daher sollte als zusätzliche Maßnahme die Aufstellung eines KNEF für Gewässer, für die es noch nicht aufgestellt wurde, aufgenommen werden; Zeithorizont 2015. Alle darauf aufbauenden Maßnahmen sollten hinsichtlich ihrer Befristung verlängert werden auf 2030.

Die Kosten für die Erstellung der KNEF sollte das Land zu wenigstens 90 % unabhängig von der beabsichtigten Förderung der Maßnahmen tragen, da es einerseits die KNEF als Grundlage für Förderungen verpflichtend macht, andererseits die bisherigen KNEF selbst aufgestellt und finanziert hat und zuletzt den größten Umsetzungsaufwand der Maßnahmenpakete bei den Gemeinden durch den Bewirtschaftungsplan ansiedeln will.

### **Finanzielle Beteiligungen**

Der Kreis der in finanzieller Hinsicht Umsetzungspflichtigen muß je nach Art der Maßnahme bzw. des Schadens und Nutzens weiter gefasst werden. Dies betrifft u.a. die Nutzer von Verrohrungen und Einleitungen, z.B. die Straßenbauämter, die Deutsche Bahn, die Betreiber von Anlagen an Gewässern oder auch Leitungsträger.

Insbesondere müssen die Umsetzungsmaßnahmen hinsichtlich der Zuständigkeit und Kostentragung weitgehend auf die Kreise übertragen werden. Diese Forderung wird damit begründet, dass die kreisangehörigen Gemeinden für alle in das Gewässer eingreifenden Maßnahmen nicht die Genehmigungshoheit haben. Ferner handelt es sich oft um durch die untere staatliche Behörde (Wasserbehörde) genehmigte Zustände bzw. genehmigungsbedürftige Zustände, für die die örtlichen Gemeinden nicht verantwortlich sind. Der Bewirtschaftungsplan sieht aber gerade bei den Umsetzungsmaßnahmen eine erhebliche Abwälzung staatlicher Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die nicht zuständige Ebene vor, die auch nicht mit der Gewässerunterhaltungspflicht begründet werden kann. Daher müssen die Forderungen auf eine Verlagerung der Zuständigkeiten und Kostenpflicht und auf eine entsprechende finanzielle Ausstattung der unteren Wasserbehörden erhoben werden. Der Anteil einer Gemeinde – wenn ein solcher überhaupt anfällt – an einer Maßnahme muß vor allem vor dem Hintergrund der Unsicherheit einer 80-%-igen Förderung (max.) durch das Land auf 10 % gedeckelt werden.

Ich empfehle die Neustrukturierung der Zuständigkeits- und Kostenseite auch vor dem Hintergrund, dass – entgegen allen Verlautbarungen auf ministerieller und nachgeordneter Ebene – eine Kostentragung des 20-%-igen Eigenanteils aus Ausgleichsgeldern der Eingriffsregelung nicht möglich sein wird, da Komplementärmittel in dieser Höhe durch die Eingriffsregelung erfahrungsgemäß nicht akquiriert werden und Ausgleichsmittel aus der Bauleitplanung wegen der in der Regel sehr lang andauernden wasserrechtlichen Verfahren nicht zur Verfügung stehen, da die Bauleitplanung eine schnellere Verfügbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Im übrigen ist das Eingriffsvolumen rückläufig, so dass dort auch weniger Gelder zur Verfügung stehen.

Gewässeranbindungen sind häufig deshalb verbesserungsbedürftig, weil Verrohrungen in ihrem Mündungsbereich durch Straßen, Bahnlinien oder Leitungen verursacht werden. Daher sollten die betreffenden Träger pflichtig gemacht werden.

Schwermetallbelastungen, Nitratbelastungen und andere Belastungen des Wassers sind häufig auf bestimmte Nutzerkreise bzw. bestimmte Nutzungsarten zurückzuführen. Differenzierende Untersuchungen bzw. Monitoring sollte daher bei den betreffenden Vertretungen, wie Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammern zumindest teilweise finanziell in Ansatz gebracht und eine Reduktion mit einem Erfolgsnachweis gekoppelt werden.

## Maßnahmenbezogene Stellungnahmen

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-K61</b>	<b>PQ-OW-K61</b>
<b>Beschreibung</b>	Klärung erhöhter Belastungen, z.B. durch: ggf. Verdichtung von Messstellen Überprüfung von Direkteinleitern Überprüfung von Indirekteinleitern	dto.
<b>Zuständigkeit</b>	Land und Kommune	dto.
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	Bis 2012	dto.
<b>Konzept KNEF</b>	---	dto.
<b>Kostentragung</b>	Land (Messprogramme) Kreise und Gemeinden (Personaltätigkeiten)	dto.
<b>Vorschläge zur SN</b>	Zuständigkeiten erweitern auf Kreis, Abwasserbeseitigungspflichtiger, Abwasserverband Kosten für Messstellen und Untersuchungen beim Land Ergänzende Aktenrecherche bei Kreis und Gemeinden Frist ausreichend	dto.
<b>Sonstiges</b>	---	dto.

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>		<b>PQ-OW-U50</b>
<b>Beschreibung</b>		Fremdwasserreduzierung in der Kläranlage aus Gewerbe und Industrie
<b>Zuständigkeit</b>		Wasserverband
<b>Abarbeitungszeitraum</b>		Vorgesehen 2012
<b>Konzept KNEF</b>		---
<b>Kostentragung</b>		Wasserverband
<b>Vorschläge zur SN</b>		<p>Es ist unklar, warum explizit Fremdwasser aus GI/GE und nicht auch aus anderen Quellen erfasst werden soll.</p> <p>Ferner ist unklar, ob die Kläranlagen Schlittenbach und Rahmede gemeint sind. Nach hiesigem Kenntnisstand muß das verneint werden.</p> <p>Die Maßnahmenzuständigkeit liegt beim Abwasserbeseitigungspflichtigen und Grundstückseigentümer (i.V.m dem Ruhrverband), somit auch die Kostentragung.</p> <p>Der Abarbeitungszeitraum für bauliche Änderungen ist zu kurz und sollte auf 2035 erweitert werden. Die Voruntersuchungen für das Fremdwassersanierungskonzept und die Konzeptionierung der Maßnahmen werden durchgeführt, können aber nicht vor 2021 abgeschlossen werden.</p> <p>Im übrigen handelt es sich um eine gesetzlich firmierte Pflicht- und Daueraufgabe</p> <p>Die Detailerläuterungen im Internet zu U50 ergeben als Maßnahmenzuständigen richtigerweise den ‚Abwasserbeseitigungspflichtigen‘; dies ist zu korrigieren. Zusätzlich ist der Verursacher kostenpflichtig.</p>
<b>Sonstiges</b>		---

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-U08</b>	
<b>Beschreibung</b>	Zusammenlegung von Kläranlagen, Stillegung von Kläranlagen	
<b>Zuständigkeit</b>	Kommune, Stadt	
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	
<b>Konzept KNEF</b>	----	
<b>Kostentragung</b>	Kommune, Stadt	
<b>Vorschläge zur SN</b>	Es ist unklar, ob auch die Kläranlagen der Stadt Lüdenscheid in Stephansohl gemeint ist oder nur die zitierte Kläranlage in Gevelsberg. Die Aussage sollte präzisiert werden. Die Stadt geht davon aus, dass 3 Kläranlagen in Anpassung an die natürlichen Entwässerungsgegebenheiten für Lüdenscheid erforderlich sind. Kosten fallen dann nicht an.	
<b>Sonstiges</b>	---	

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-K61</b>	<b>PQ-OW-K61</b>
<b>Beschreibung</b>	Vertiefende Untersuchungen auf Schwermetalle	Vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf festgestellte stoffliche Belastungen
<b>Zuständigkeit</b>	Land	Land Kommune, Stadt
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	2012
<b>Konzept KNEF</b>	---	----
<b>Kostentragung</b>	Land	Land Kommune, Stadt
<b>Vorschläge zur SN</b>	.	Es handelt sich um ein konzeptionelle Maßnahme, die im System nicht eingesehen werden kann und deren inhaltliche Aussage und Tragweite daher nicht abgeschätzt werden kann. Eine SN kann daher nicht ergehen und muß einen Vorbehalt enthalten. Es muß daher davon ausgegangen werden, dass das Land die Maßnahmen analog zur nebenstehenden Maßnahme selber durchführt und die Kosten trägt; eine Beteiligung der Stadt wird abgelehnt. Ob der Zeitpunkt 2012 realistisch ist, kann nicht beurteilt werden.

<b>Sonstiges</b>	----	
	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>

<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-U48</b>	
<b>Beschreibung</b>	Optimierung von Trennsystemen Bachwasser im Kanal Dränagewasser im Kanal	
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt	
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	
<b>Konzept KNEF</b>	----	
<b>Kostentragung</b>	Stadt	
<b>Vorschläge zur SN</b>	Zuständig sind der örtliche Abwasserbeseitigungspflichtige und der Grundstückseigentümer, auch im Hinblick auf die Kostentragung. Der Zeitrahmen ist für die Feststellung und bauliche Abarbeitung der festgestellten Missstände zu kurz gefasst. Die Erfassung kann frühestens auf 2015, die Abarbeitung auf 2030 festgelegt werden. (Landeswassergesetz) Es handelt sich um eine Daueraufgabe, für die ein ständig fortzuschreibendes Abwasserbeseitigungskonzept bauliche Maßnahmen über einen zeitlichen Rahmen von jeweils 4 – 5 Jahren festlegt. Das Konzept ist der Bezirksregierung turnusgemäß vorzulegen. Eine Befristung ist daher obsolet.	
<b>Sonstiges</b>	---	

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
--	--------------	-----------------------

<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-U49</b>	<b>PQ-OW-U49</b>
<b>Beschreibung</b>	Maßnahmen zum verbesserten Rückhalt von Abwasser in Mischwasserkanälen	dto
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt Lüdenscheid	dto
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	dto.
<b>Konzept KNEF</b>	----	dto.
<b>Kostentragung</b>	Stadt Lüdenscheid	dto.
<b>Vorschläge zur SN</b>	Stellungnahme wie vor bei Ziel U 48	dto.
<b>Sonstiges</b>	----	dto.

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
--	--------------	-----------------------

<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-K58</b>	<b>PQ-OW-K58</b>
<b>Beschreibung</b>	Erstellung von Konzepten zur integralen Entwässerungsplanung	dto.
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt Lüdenscheid	dto.
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	dto.
<b>Konzept KNEF</b>	----	dto.
<b>Kostentragung</b>	Stadt Lüdenscheid	dto.
<b>Vorschläge zur SN</b>	Stellungnahme wie vor bei Ziel U 48	dto.
<b>Sonstiges</b>	----	dto.

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
--	--------------	-----------------------

<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-K61</b>	<b>PQ-OW-K61</b>
<b>Beschreibung</b>	Vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf Diatomeen	Vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf die Nährstoffbelastung
<b>Zuständigkeit</b>	Land	Land, Stadt
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	2012
<b>Konzept KNEF</b>	----	----
<b>Kostentragung</b>	Land	Land, Stadt
<b>Vorschläge zur SN</b>	Da die konzeptionellen Maßnahmen im System nicht eingesehen werden können, ist der Grund für die weitergehenden Untersuchungen nicht ersichtlich. Bei einer Kostentragung durch das Land bestehen keine Bedenken.	Da die konzeptionellen Maßnahmen im System nicht eingesehen werden können, ist der Grund für die weitergehenden Untersuchungen nicht ersichtlich. Gegen eine Kostentragung durch das Land bestehen keine Bedenken. Analog zur Volme (nebenstehend) ist eine Pflichtigkeit der Stadt Lüdenscheid nicht ersichtlich. Diese wird daher abgelehnt. Es wird empfohlen, potentielle Verursacherverbände finanziell an den Untersuchungen zu beteiligen, z.B. landwirtschaftliche und Industrieverbände.
<b>Sonstiges</b>	----	----



	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>PQ-OW-K61</b>	<b>PQ-OW-K61</b>
<b>Beschreibung</b>	Erstellung von Konzepten zur Wärmebelastung der Volme	dto.
<b>Zuständigkeit</b>	Land	Land Industrie und Gewerbe
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	2012
<b>Konzept KNEF</b>	----	----
<b>Kostentragung</b>	Land	Land Industrie und Gewerbe
<b>Vorschläge zur SN</b>	----	Es handelt sich um eine konzeptionelle Maßnahme, die im System nicht eingesehen werden kann. Von daher können Umfang und Tragweite der weitergehenden Untersuchungen nicht abgeschätzt werden. Es wird empfohlen, die Kreise als Träger der Gewerbeaufsicht konzeptionell einzubinden und die Industrieverbände kostenmäßig zu beteiligen.
<b>Sonstiges</b>	----	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>		<b>DQ-OW-K58</b>
<b>Beschreibung</b>		Untersuchungen (Konzepte) über die Belastung der Gewässer mit Schwermetallen aus Bergbau
<b>Zuständigkeit</b>		Land
<b>Abarbeitungszeitraum</b>		2012
<b>Konzept KNEF</b>		----
<b>Kostentragung</b>		Land
<b>Vorschläge zur SN</b>		Es wird davon ausgegangen, dass in Lüdenscheid Rahmede und Verse nicht von aus Bergbau resultierenden Schwermetallbelastungen betroffen sind, da innerhalb des Stadtgebietes im Einzugsbereich dieser Gewässer kein Bergbau betrieben wird oder wurde.
<b>Sonstiges</b>		----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>		<b>DQ-OW-K61</b>
<b>Beschreibung</b>		Wie vor, vertiefende Untersuchungen
<b>Zuständigkeit</b>		
<b>Abarbeitungszeitraum</b>		
<b>Konzept KNEF</b>		
<b>Kostentragung</b>		
<b>Vorschläge zur SN</b>		
<b>sonstige</b>		Sämtliche Anmerkungen wie vor.

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>		<b>DQ-OW-K61</b>
<b>Beschreibung</b>		Vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf die Schädigung von Diatomeen und die Nährstoffbelastung
<b>Zuständigkeit</b>		Land
<b>Abarbeitungszeitraum</b>		2012
<b>Konzept KNEF</b>		----
<b>Kostentragung</b>		Land
<b>Vorschläge zur SN</b>		Es handelt sich um eine konzeptionelle Maßnahme, die im System nicht eingesehen werden kann. Der Untersuchungsumfang erschließt sich daher nicht.
<b>Sonstiges</b>		----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U19</b>	<b>HY-OW-U19</b>
<b>Beschreibung</b>	Herstellung der linearen Durchgängigkeit des Gewässers; bedeutet Rückbau oder Umgehung von Fischaufstiegshindernissen und von Hindernissen für das Mikrozoobenthos	Herstellung der linearen Durchgängigkeit des Gewässers; bedeutet Rückbau oder Umgehung von Fischaufstiegshindernissen und von Hindernissen für das Mikrozoobenthos
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt Anlageneigentümer	dto
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2021	dto.
<b>Konzept KNEF</b>	Rückbau eines Wehres bei Noellenhammer Rückbau eines Wehres bei Hammerhaus Teilrückbau einer Sohlgleite Brücke Bahnhof Brügge	Kein KNEF bei Verse und Rahmede vorhanden
<b>Kostentragung</b>	Stadt Lüdenscheid Anlageneigentümer	dto.
<b>Vorschläge zur SN</b>	Der Zeitraum für den Rückbau der Wehre ist einschließlich der Einholung des Planungsrechtes ausreichend. Hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Genehmigung sollte der Kreis aufgeführt werden. Bezüglich der Genehmigung der ursprünglichen Wasserrechte sollten die Kreise grundsätzlich in den Kreis der Kostenträger aufgenommen werden. Eine Kostentragung von Maßnahmen an Anlagen Privater durch die Stadt wird abgelehnt.	Zunächst sollte für die beiden Gewässer ein KNEF aufgestellt werden. Hieran sollte der Kreis finanziell beteiligt werden, zumal die Gesamtbetrachtung des Gewässers und seine Optimierung als Aufgabe bei der unteren Wasserbehörde liegt. Die Ausarbeitung des KNEF wird auf 2015 kalkuliert. Dementsprechend muß der Umsetzungszeitraum auf 2030 gestreckt werden.
<b>Sonstiges</b>	Die Statik der Brücke in Brügge muß überprüft sowie die Straßenbaulast geklärt werden.	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U02</b>	<b>HY-OW-U02</b>
<b>Beschreibung</b>	Anschluß von Seitengewässern verbessern	Anschluß von Seitengewässern verbessern
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt	Kreis
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2021	2021
<b>Konzept KNEF</b>	Im KNEF Volme sind 6 zu verbessernde Gewässereinmündungen benannt: Mintenbecke Elspe Lösenbach Stephansohl, 2 Gewässer Oedenthal	
<b>Kostentragung</b>	Stadt	Kreis
<b>Vorschläge zur SN</b>	Grundsätzlich besteht gegen die Verbesserung der Anschlüsse keine Bedenken. Zunächst sollte jedoch der Kreis grundsätzlich als Genehmigungsbehörde und Kostenträger an Stelle der Stadt und analog zum gleichen Ziel, wie bei Rahmede und Verse, aufgeführt werden. Ferner müssen die Nutzer der Bachverrohungen, die ursächlich für die schlechten Gewässeranschlüsse sind, herangezogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Kosten (z.:B: Straßen NRW, Bundesbahn, Gewerbetreibende). Im Hinblick auf den Beteiligtenkreis sollte der Abarbeitungszeitraum auf 2027 gestreckt werden. Der Kostenrahmen ist nicht abschätzbar. Daher sollte der Kreis ein Fachplanungsbüro zur Ermittlung der Kosten beauftragen werden. Hierfür ist ein Zeitraum von mindesten bis 2015 zu kalkulieren, was ebenfalls zu der o.g. Zeitverschiebung führt.	Hier verweist der Bewirtschaftungsplan auf ein noch zu erstellendes KNEF als Voraussetzung für die Konzeptionierung der tatsächlichen Maßnahmen. Daher sollte auch hier die Konzeptausarbeitung bis 2012 erfolgen, die Umsetzung auf 2027 befristet werden. Das KNEF sollte bereits eine Kostenschätzung enthalten. Zur Kostentragung wird angemerkt, dass bei diesen Gewässern im Gegensatz zur Volme der Kreis kostentragungspflichtig sein soll, weshalb bei der Volme eine Anpassung auf den Kreis erfolgen muß, zumal die Genehmigung der Maßnahmen beim Kreis liegt.
<b>Sonstiges</b>	----	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U06</b>	<b>HY-OW-U06</b>
<b>Beschreibung</b>	Beseitigung oder Verbesserung an wasserbaulichen Anlagen Kein Schwallbetrieb von Wasserkraftanlagen Rechenabstand bei Wehren Andere Schutzmaßnahmen an Wehren	dto.
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt Lüdenscheid Anlageneigentümer	dto.
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2021	dto.
<b>Konzept KNEF</b>	Keine Maßnahmen ersichtlich. Die Beseitigung von Wehren wurde bereits oben erfasst.	Kein KNEF vorhanden
<b>Kostentragung</b>	Stadt Lüdenscheid Anlageneigentümer	Anlagenbetreiber
<b>Vorschläge zur SN</b>	Die Maßnahme wird als alternativ zu der vorhergehenden aufgefasst und sollte dementsprechend im Bewirtschaftungsplan dargestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum die Stadt Lüdenscheid oder die betreffende Gemeinde im Allgemeinen Maßnahmen an Anlagen tragen sollte, deren finanzieller Nutzen den Anlagenbetreibern zusteht. Sofern daher begleitend eine Gebietskörperschaft an den Kosten beteiligt werden soll, wird hier grundsätzlich der Kreis als Genehmigungsbehörde vor der örtlichen Gemeinde als pflichtig angesehen. Der Abarbeitungszeitraum wird als ausreichend angesehen	Zu den Kosten wie links bei der Volme. Auf den nicht erklärbaren Widerspruch zwischen den Aussagen zu diesem Punkt bei den unterschiedlichen Gewässern wird hingewiesen. Da an Verse und Rahmede zunächst ein KNEF aufzustellen ist, sollte zunächst ein Aufstellungszeitraum bis 2012 und ein verlängerter Umsetzungszeitraum bis 2027 kalkuliert werden.
<b>Sonstiges</b>	----	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U11</b>	<b>HY-OW-U11</b>
<b>Beschreibung</b>	Initiieren einer Gewässereigendynamik, z.B.: Entfernung von Sohlverbauen Entfernung von Uferverbauen Totholzeinbringung	Initiieren einer Gewässereigendynamik, z.B.: Entfernung von Sohlverbauen Entfernung von Uferverbauen Totholzeinbringung
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt	Kreis
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2021	2021
<b>Konzept KNEF</b>	Maßnahmen sind im KNEF enthalten: Uferentfesselung hinter Stephansohl Einbau von Buhnen südlich Stephansohl 2 Uferentfesselungen Sportplatz Brügge und Mündung Lösenbach Buhnen bei Mündung Lösenbach Uferentfesselung Mündung Elspe 2 Uferentfesselungen in Ahelle	Nicht vorhanden; zur Konzeptionierung der Maßnahmen ist zunächst ein KNEF aufzustellen
<b>Kostentragung</b>	Stadt	Kreis
<b>Vorschläge zur SN</b>	Zu den Zuständigkeiten und Kosten siehe rechts. Bei Anlagen im Eigentum entzieht sich die Stadt Lüdenscheid nicht ihrer Verursacherpflcht. Da zunächst Kosten für die Maßnahmen ermittelt werden müssten, sollte der Bearbeitungszeitraum, wie für Rahmede und Elspe vorgeschlagen, gefasst werden. Grundsätzlich sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke als zuständig und kostenpflichtig zu benennen.	Zunächst sollte ein KNEF zur Konzeptionierung und Kostenschätzung der Maßnahmen aufgestellt werden. Hierfür ist ein Zeitraum bis 2012 zu kalkulieren. Der Abarbeitungszeitraum muß dann bis 2027 gestreckt werden. Auf den Widerspruch bei der vorgesehenen Zuständigkeit und Kostentragung der Maßnahme zwischen Verse/Rahmede und Volme wird hingewiesen. Die Kostenpflichtigkeit sollte beim Kreis angesiedelt werden, da hier auch die Genehmigungszuständigkeit liegt. Ferner müssen die Nutzer und Eigentümer der Anlagen kostenpflichtig gemacht werden.
<b>Sonstiges</b>	Sinnhaftigkeit einzelner Maßnahmen des KNEF mit unterer Wasserbehörde vorab klären. Förderbarkeit Kostenermittlung klären	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U12</b>	<b>HY-OW-U12</b>
<b>Beschreibung</b>	Optimierung der Gewässerunterhaltung im ökologischen Sinn	Optimierung der Gewässerunterhaltung im ökologischen Sinn
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt	Stadt
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2012	2012
<b>Konzept KNEF</b>	----	----
<b>Kostentragung</b>	Stadt	Stadt
<b>Vorschläge zur SN</b>	Es handelt sich um die Wahrnehmung der Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung durch die jeweilige Gemeinde. Ich interpretiere die Maßnahme dahingehend, dass die Wahrnehmung der Aufgabe nach den einschlägigen Gesetzen erfolgen muß und im Hinblick auf verbesserte ökologische gesetzliche Anforderungen bis 2012 überprüft und angepasst werden muß. Dagegen bestehen keine Bedenken.	dto.
<b>Sonstiges</b>	----	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U17</b>	<b>HY-OW-U17</b>
<b>Beschreibung</b>	Laufverlegung von Gewässern neue Sohlstrukturierung neue Uferstrukturierung	Laufverlegung von Gewässern neue Sohlstrukturierung neue Uferstrukturierung
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt	Stadt
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2021	2021
<b>Konzept KNEF</b>	Vorhanden: 2 Uferaufweitungen in Ahelle Uferaufweitung Bahnhof Brügge Uferaufweitung Brügge Uferaufweitung gegenüber Sportplatz Brügge Laufverlegung Noellenhammer	Nicht vorhanden; Hier sollte zunächst ein KNEF aufgestellt werden, um die Maßnahmen zu konzeptionieren und die Kosten zu schätzen
<b>Kostentragung</b>	Stadt	Stadt
<b>Vorschläge zur SN</b>	Hinsichtlich der genehmigungsrechtlichen Zuständigkeit sollte der Kreis als zuständig aufgenommen werden. Da noch Kostenschätzungen und Genehmigungen eingeholt werden müssen, sollte der Abarbeitungszeitraum auf 2027 verlängert werden. Die Zuständigkeit der Aufgabe liegt generell nicht bei der Stadt, sondern beim Kreis als unterer staatlicher Behörde. Als Eigentümerin unterstützt die Stadt die Ziele nach Möglichkeit. Die allgemeine städtische Zuständigkeit muß abgelehnt werden.	dto.
<b>Sonstiges</b>	Mit der unteren Wasserbehörde über die nicht realisierbaren Uferaufweitungen Brügge Ortslage und Sportplatz Winkhausen Einigung erzielen.	Konzeptförderung



	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U42</b>	<b>HY-OW-U42</b>
<b>Beschreibung</b>	Verbesserungen in der Aue	Verbesserungen in der Aue
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt	Stadt
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2021	2021
<b>Konzept KNEF</b>	Vorhanden: Entfichtung Hammerhaus Laufverlegung Hammerhaus Entfichtung Brügge am Kamp Anpflanzungen bei Noellenhammer	Nicht vorhanden, muß aufgestellt werden
<b>Kostentragung</b>	Stadt	Stadt
<b>Vorschläge zur SN</b>	Bei den Pflanzmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die bei Bereitschaft der Eigentümer bis 2021 durchführbar sind. Die Laufverlegung Noellenhammer kann bis dahin wahrscheinlich nicht durchgeführt werden; s.dort. Die Kostentragung sollte vom Grundsatz durch die Kreise erfolgen, zumal es sich um begleitende landespflegerische Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der unteren Landschaftsbehörde fallen. Eine grundlegende Zuständigkeit der Stadt ist abzulehnen	s.a. SN zur Volme zunächst ist ein KNEF aufzustellen bis 2015; der Abarbeitungszeitraum ist daher auf 2027 zu verlängern.
<b>Sonstiges</b>	----	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>	<b>HY-OW-U44</b>	<b>HY-OW-U44</b>
<b>Beschreibung</b>	Sohl- und Substratverbesserung	Sohl- und Substratverbesserung
<b>Zuständigkeit</b>	Stadt	Stadt
<b>Abarbeitungszeitraum</b>	2021	2021
<b>Konzept KNEF</b>	vorhanden	nicht vorhanden
<b>Kostentragung</b>	Stadt	Stadt
<b>Vorschläge zur SN</b>	Das Ziel sollte fallengelassen werden, da es bereits in vorgenannten Zielen enthalten ist	Das Ziel sollte fallengelassen werden, da es bereits in vorgenannten Zielen enthalten ist
<b>Sonstiges</b>	----	----

	<b>Volme</b>	<b>Rahmede /Verse</b>
<b>Nummer der Maßnahme</b>		<b>HY-OW-U15</b>
<b>Beschreibung</b>		Gewährleistung des Mindestabflusses; Vergleichmäßigung des Wasserabflusses
<b>Zuständigkeit</b>		Sonstiger Träger oder Nutzer
<b>Abarbeitungszeitraum</b>		2021
<b>Konzept KNEF</b>		Nicht vorhanden
<b>Kostentragung</b>		sonstiger Träger oder Nutzer Talsperrenbetreiber Wasserkraftanlagenbetreiber
<b>Vorschläge zur SN</b>		Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde aufnehmen
<b>Sonstiges</b>		----